

Gebührenordnung des Luftsportverein Eichsfeld - Göttingen e.V.

1. Aufnahmegeld:

1.1 Allgemein:

- a) Segel- und Motorsegelflug, Motorflug, Ultraleichtflug **300,00 €**
- b) Modellflug **25,00 €**

1.2 Ermäßigte Mitglieder

Die Ermäßigung gilt für Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

- a) Segel- und Motorsegelflug, Motorflug, Ultraleichtflug **50,00 €**
- b) Modellflug **10,00 €**

Segelflug, Motorflug und Ultraleichtflug schließt Modellflug ein. Das Aufnahmegeld für Modellflug wird bei Einschluss des Segelfluges angerechnet.

1.3 Fördernde Mitglieder

Pauschal **300,00 €**

2. Mitgliedsbeiträge:

a) Aktive Mitglieder

- **22,00 € je Monat**

- Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zahlen nur den ermäßigten Beitrag in Höhe von **12,00 € je Monat**

b) Fördernde Mitglieder

12 € je Monat

c) Modellflieger

Erwachsene jährl. **102,00 €**

Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, jährl. **66,00 €**.
Der Beitrag beinhaltet die Modellflug-Haftpflichtversicherung beim DAeC Landesverband Niedersachsen.

d) Mitglieder auf Zeit (max. 4 Wochen)

Sie zahlen Beiträge und Leistungsentgelte gemäß der Zuordnung als Aktive oder Modeller. Vom Aufnahmegeld und Arbeitsleistungen sind sie während der begrenzten Mitgliedszeit befreit.

e) Familienmitglieder

jährl. **12,00 €**

f.) Ausbildungskosten

Für die Ausbildung im Verein werden bei Ausbildungsbeginn die folgenden Pauschalen fällig:

Segelflug: **150 €**

TMG nach SPL oder LAPL(S): **100,- €**

Ultraleicht nach TMG: **50,- €**

Ultraleicht (ohne vorherige Segelflug und TMG-Ausbildung): **1000,- €**

Für Schulungs- und Übungsflüge vor und nach Lizenzerhalt mit oder unter Anleitung von Fluglehrern des Vereins werden außer den in dieser Gebührenordnung beschriebenen üblichen Flugkosten keine weiteren Gebühren berechnet.

3. Fluggebühren:

Jedes aktive Mitglied zahlt jährlich bis zum 1.4. eine Fluggebührenvorauszahlung an den Verein. Die Höhe richtet sich nach den durch das Mitglied genutzten Vereinsflugzeugen und beträgt:

- Für Segelflug 200 €
- Für Segelflug und Nutzung motorisierter Lfz. des LEG 500 €

Die Fluggebührenvorauszahlung ist notwendig, um die Luftfahrzeuge jährlich bereitzustellen. Wird diese Mindestgebühr jährlich unterschritten, ist daher eine Rückzahlung der sich theoretisch ergebenden Differenz ausgeschlossen, das Geld fließt an den LEG.

Die Vorauszahlungen entfallen bei aktiven Mitgliedern, die spätestens bis zum 01. Februar des lfd. Jahres schriftlich und verbindlich erklären, dass sie im gesamten laufenden Jahr keine Vereinsflugzeuge nutzen werden. Diese Erklärung ist dann für das laufende Jahr nicht widerrufbar. Eine Nutzung der Vereinsflugzeuge ist nach dieser Erklärung für das entsprechende Jahr somit nicht mehr möglich. Eine Erklärung kann auch für mehrere Jahre abgegeben werden.

Die Kaskoumlage ist jährlich fällig für alle Piloten und Flugschüler, die den jeweiligen Luftfahrzeugtyp im Verein nutzen.

A) Segelflugzeuge

je Flugminute: **0,25 €**

Schüler an allgemeinbildenden Schulen, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, sowie Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres: 0 - 10 Minuten frei

Jährliche Kaskoumlage **25,- €**

B) Motorsegler SF 25 C

je Flugminute - Motorlaufzeit **1,45 €**

je Flugminute - Segelzeit **0,25 €**

Jährliche Kaskoumlage **25,- €**

C) UL

- Vereinseigenes UL je Flugminute - Motorlaufzeit **1,75 €**

- oder bei Chartermaschinen variabel je nach Chartergebühr

Jährliche Kaskoumlage **25,- €**

D) Durch den Verein von Dritten gecharterte Luftfahrzeuge

Die Gebühren können variieren. Es gelten die jeweils vom Vercharterer über den Verein abgerechneten Gebühren. Die Abrechnung erfolgt nach Zählerstand der Motorlaufzeit.

E) Landegebühren

Gewerblich genutzte LFZ von LEG - Mitgliedern, zahlen jährlich eine Landepauschale. Der Betrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Die Landegebühren für Fremdflugzeuge betragen an Wochenenden und Feiertagen 8,00 € für Motorflugzeuge und Hubschrauber, 5,00 € für Reisemotorsegler und dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge. An Werktagen außer Sonnabend beträgt die Landegebühr 25,00 € für Motorflugzeuge, Reisemotorsegler und dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge.

Für Luftfahrzeuge von aktiv gemeldeten Vereinsmitgliedern des LEG werden keine Landegebühren berechnet.

Luftfahrzeuge der **Nachbarsegelflugvereine** Nordhausen, Northeim (Sultmer Berg), Weper, Osterode (Aue-Hattorf), Uslar, Witzenhausen, Eschwege, Mühlhausen, Bad Frankenhausen bleiben gebührenfrei.

4. Schleppgebühren:

A) UL

- je Schleppminute für LEG-Mitglieder **2,50 €**
- oder bei Chartermaschinen variabel je nach Chartergebühr
- je Schleppminute für NICHT-LEG-Mitglieder **3,50 €**

B) Winde

je Start **5,00 €**

5. Einführungsflüge und Schnupperflüge:

A) Segelflug

Windenstarts: bis 10 Flugminuten **25,00 €**

Flugzeugschlepp: bis 12 Flugminuten **50,00 €**

Jede weitere Flugminute **0,75 €**

Hierbei wird eine pauschale Schlepphöhe von 500m QFE oder 8 Schleppminuten angesetzt, sofern die Mehrkosten nicht vom Gast oder dem Segelflugpiloten getragen werden.

B) Motorsegler- SF 25 C oder UL

Mindestens 12 Minuten **50,00 €**

jede weitere Minute **2,80 €**

C) Echo-Klasse Flugzeuge

Bis zu 3 Personen, 12 Minuten **100,00 €**

Jede weitere Minute **6,00 €**

D) Erlebnistag Segelfliegen

Ein Tag **100 €**

Leistungen:

- Ein Tag, Termin nach vorheriger Absprache
- Treffen auf dem Flugplatz zum Flugbetriebsbeginn

- Einweisung in den Flugplatz
- Teilnahme am Briefing, Ausräumen, Checken, Aufbauen
- Teilnahme am Flugbetrieb, Fliegen mit Fluglehrer
- 15 Minuten Flug mit dem Motorsegler oder Ultraleichtflugzeug
- Einräumen
- Debriefing
- gemeinsam den Tag ausklingen lassen

Nur persönliche Gäste von **aktiven** Vereinsmitgliedern können zu Vereinsgebühren geflogen werden.

Der Pilot und der Flugleiter sind für das Inkasso verantwortlich.

6. Einmaliger Betrag für Nutzungsberechtigung von Flugzeugen:

ASK 13 : **25,00 €** ASK 21 : **25,00 €** Astir: **25,00 €** Ka 8: **25,00 €**

LS 4: **25,00 €**,

SF 25 C: **75,00 €** Eurostar: **75,00 €**

Der Nutzungsbeitrag wird bei erstmaliger Nutzung eines Flugzeuges als verantwortlicher Pilot fällig.

7. Nutzung von Segelflugzeugen bei Wettbewerben

Mit Zustimmung des gfd. Vorstandes und des Ausbildungsleiters können Segelflugzeuge auf Wettbewerben zur Nutzung auf anderen Flugplätzen entliehen werden. Es gelten die in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren ohne weitere Aufschläge.

8. Arbeitsstunden:

Alle aktiven Mitglieder(außer die unter Punkt 8.3 genannten) sind zur Leistung von Arbeitsstunden bzw. zur Erbringung von Ersatzleistungen für Arbeitsstunden verpflichtet. Die Mindestanzahl der von jedem aktivem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden (Stundensoll) wird jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Bei Nichtleistung der Mindestzahl an Arbeitsstunden eines Mitgliedes werden die gem. dieser Gebührenordnung fälligen Ersatzgebühren für das Stundensoll fällig.

Unter dem Gesichtspunkt der „Gemeinnützigkeit“ sind **über die Mindestanzahl an Arbeitsstunden hinausgehende Arbeitsleistungen** ehrenhalber **und unentgeltlich** zu erbringen.

Jedes Mitglied beteiligt sich engagiert an den anfallenden Vereinsarbeiten.

8.1. Organisation und Abrechnung der Arbeitsstunden

Der Abrechnungszeitraum für Arbeitsstunden umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres (12 Monate) . Eintritte, Austritte sowie Änderungen der Mitgliederart während eines Jahres sind zeitanteilig mit vollen Monaten zu berücksichtigen. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Mitglied selbst schriftlich zu dokumentieren und möglichst noch am selben Tag einem Vorstandsmitglied zur Bestätigung

und Unterschrift vorzulegen. Die Jahresarbeitsstundennachweise sind durch das Mitglied bis spätestens 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes, also jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres an den Kassenwart zur Abrechnung zu übermitteln.

8.2. Vorstandsarbeit

Der gesamte Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein. Für den Vorstand gilt das Stundensoll als Pauschale. Ein Nachweis entfällt.

8.3. Arbeitsbefreiung

Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag und nach Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder einzelne Vereinsmitglieder ganz oder teilweise von der Leistung der Arbeitsstunden befreien, wenn besondere persönliche Umstände es als angemessen erscheinen lassen. Die Befreiung darf jeweils für maximal ein Jahr bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und muss ggf. kalenderjährlich neu beantragt werden.

Rentner, die mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sind, dürfen die Arbeitsstunden nach eigenem Ermessen und körperlicher Eignung einbringen.

8.4. Flugzeugwarte

Die freigabeberechtigten technischen Leiter oder von ihnen Beauftragte dürfen notwendige Werkstattflüge angemessener Dauer zu Lasten des Vereins durchführen. Überführungsflüge sind keine Werkstattflüge. Die Kosten für notwendige Überführungsflüge im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen können vom Verein übernommen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dem zustimmt. Die Aus- und Weiterbildung von technischem Personal kann durch den Verein nach Beschluss des Vorstandes gefördert bzw. angemessen finanziert werden.

8.5 Fluglehrer

Die Vereinsfluglehrer führen den Aus- und Weiterbildungsbetrieb für Flugschüler und Piloten des LEG ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die anfallenden Fluggebühren trägt der Flugschüler/Pilot.

Die Aus- und Weiterbildung von Vereinsfluglehrern kann durch den Verein nach Beschluss des Vorstandes gefördert bzw. angemessen finanziert werden.

8.6 Durchführung des geregelten Flugbetriebs

Für erbrachte Dienste, die für den Flugbetrieb unabdingbar sind, werden Arbeitsstunden in Höhe von 50% angerechnet. Hierzu gehören Flugleiter-, Windenfahrer- und Fluglehrerdienste.

8.7 Vereinsveranstaltungen

Eine Beteiligung möglichst vieler Mitglieder an der Vorbereitung und Durchführung von

Vereinsveranstaltungen (z.B. Tage der offenen Tür, Auf- und Abrüsten, Vor- und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen) ist im Sinne einer Solidargemeinschaft wünschenswert. Für Tätigkeiten innerhalb dieses Rahmens können daher auch Baustunden angerechnet werden.

8.8. Geldausgleich

Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind mit **20,00 €** je Stunde auszugleichen. Der Betrag fließt an den Verein.

9. Forderungen:

9.1. Bearbeitungsgebühr

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten eine jährliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von **50,00 €**.

9.2. Säumnisgebühr

Für fällige Forderungen des Vereins am 1. eines jeden Monats werden berechnet:

Minussaldo bis 250,00 € **2,50 €**

Minussaldo ab 250,00 € **5,00 €**

Die Säumnisgebühr entfällt bei Mitgliedern deren Beiträge durch das Lastschriftverfahren eingezogen werden.

9.3. Kosten einer Rücklastschrift

Die Kosten einer Rücklastschrift bei unzureichender Kontodeckung zum Zeitpunkt des Einzuges trägt das zahlungspflichtige Mitglied, ebenso bei durch das Mitglied aus ungerechtfertigten Gründen veranlassten Rücklastschriften von bereits getätigten Zahlungen an den Verein.

10. Hallenmieten:

Mitgliedereigene Segelflugzeuge	60,00 € / Monat
Mitgliedereigene Luftsportgeräte	80,00 € / Monat
Mitgliedereigene Motorflugzeuge (E-Klasse)	120,00 € / Monat

Die Mietzeit läuft in der Regel über ein Jahr, kann aber bei Verkauf des Flugzeuges vorzeitig zum Monatsende gekündigt werden. Die Miete ist jährlich im Voraus zu zahlen.

Segelflugzeuge, Flugzeuge und Luftsportgeräte können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, soweit der Hallenplatz ausreicht, aufgerüstet eingestellt werden.

Vermietungen sind nur möglich an aktive Vereinsmitglieder für mitgliedereigene Luftfahrtgeräte und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die weiteren Bedingungen der Vermietung werden durch einen schriftlichen Mietvertrag geregelt, der durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt wird.

Es ist nicht gestattet mit privat untergestellten Luftfahrtgeräten Flüge gegen Entgelt anzubieten oder durchzuführen. Die Durchführung solcher Flüge ist allein dem Verein vorbehalten.

Aktive Mitglieder des Vereins können Langzeitmietverträge mit dem Verein abschließen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies genehmigt und eine außerordentliche Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung dem anschließend zustimmt. Die Mieten sind bei Langzeitmietverträgen zinsfrei als Gesamtsumme im Voraus zu zahlen. Es gelten dabei die Hallenmieten zum Zeitpunkt der Zahlung. Alles Weitere ist in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

Die Unterstellung von gewerblich genutzten Luftfahrtgeräten kann zu höheren Mieten ausnahmsweise gestattet werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies genehmigt und die Möglichkeit dieser Unterstellung anschließend durch eine außerordentliche Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen wurde. Die Höhe der Miete, sowie die Möglichkeiten und die Bedingungen der Flugplatznutzung werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und anschließend von einer außerordentlichen Hauptversammlung oder einer Jahreshauptversammlung beschlossen.

11. Änderung der Mitgliederart:

Bei Änderung des Status einer Mitgliedschaft erfolgt die Abrechnung der fälligen Vereinsbeiträge und sonstigen Gebühren jeweils anteilig.

12. Haftung:

Schäden an Vereinsbesitz, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, werden aus der Versicherungsumlage beglichen, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Verweigert eine Luftfahrtversicherung die Leistung aufgrund fehlender Erfüllung der Bedingungen für eine gültige Lizenz oder aus anderen vom Piloten zu vertretenden Gründen, so ist der Pilot, bzw. die verursachende Person, dem Verein gegenüber für den entstandenen Schaden haftbar.

Gründe für die Verweigerung von Versicherungsleistungen können zum Beispiel sein: lückenhafte oder fehlende Dokumentation der PIC-Zeiten im eigenen Flugbuch, fehlende Dokumentation von Überprüfungsflügen im eigenen Flugbuch, fehlendes oder zum Zeitpunkt des Fluges ungültiges Medical, Überschreitung der Betriebsgrenzen des Luftfahrzeuges, mangelhafte Flugvorbereitung, Verletzung von Rechtsvorschriften.

Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom ist diese Gebührenordnung ab dem 29.05.2022 gültig.